

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Hotel Ritter Durbach, Weinstube Schloss Staufenberg für private und geschäftliche Veranstaltungen

A. Geltungsbereich

- I. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge der Ritter Durbach GmbH & Co. KG (nachfolgend „Hotel“) mit dem Vertragspartner des Hotels (nachfolgend „Veranstalter“) über die Vermietung von Konferenz- und Banketträumen des Hotels, welche sich auf Schloss Staufenberg befinden, (nachfolgend „Veranstaltungsräume“) zur Durchführung von privaten und geschäftlichen Veranstaltungen sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen des Hotels. Für Zimmerreservierungen gelten die Allgemeinen Bedingungen des Hotels für Hotelaufnahme- und Reiseverträge.
- II. Private Veranstaltungen im Sinne von Ziff. I sind Veranstaltungen, bei denen der Veranstalter eine natürliche Person ist, die den Vertrag mit dem Hotel zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (§ 13 BGB).
- III. Geschäftliche Veranstaltungen im Sinne von Ziff. I sind Veranstaltungen, bei denen der Veranstalter bei Abschluss des Vertrages mit dem Hotel in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (§ 14 BGB).
- IV. Unser Personal ist nicht berechtigt, mündliche Vereinbarungen mit dem Veranstalter im Zusammenhang mit dem Vertrag zu treffen, die von den Geschäftsbedingungen des Hotels abweichen.
- V. Geschäftsbedingungen des Veranstalters finden keine Anwendung, auch wenn das Hotel diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Das Hotel widerspricht bereits jetzt etwaigen Gegenbestimmungen des Veranstalters, in denen dieser auf seine Geschäftsbedingungen verweist.

B. Allgemeine Bedingungen

I. Vertragsabschluss, Vertragspartner, Untervermietung

1. Der Vertrag kommt durch die vom Hotel erklärte Annahme (Bestätigung) der Reservierungsanfrage des Veranstalters zustande, oder, falls dieses aus Zeitgründen nicht mehr möglich ist, durch die tatsächliche Bereitstellung. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Veranstalter sind unwirksam.
2. Vertragspartner sind das Hotel und der Veranstalter. Hat ein Dritter für den Veranstalter reserviert, haftet er dem Hotel gegenüber zusammen mit dem Veranstalter als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus dem Hotelaufnahmevertrag, sofern dem Hotel eine entsprechende Erklärung des Dritten vorliegt.
3. Eine Unter- oder Weitervermietung der Veranstaltungsräume bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Hotels. § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB ist abbedungen.

II. Teilnehmerzahl, Veranstaltungszeit, Räumlichkeiten, Mitbringen von Speisen und Getränken

1. Änderungen der vereinbarten Teilnehmerzahl sind nur mit Zustimmung des Hotels möglich. Der Veranstalter hat das Hotel über eine beabsichtigte Änderung der Teilnehmerzahl spätestens zehn Tage vor dem Termin der Veranstaltung zu informieren.
2. Soweit die tatsächliche Teilnehmerzahl geringer ist als die vertraglich vereinbarte Teilnehmerzahl, führt dies nicht zu einer Reduzierung der vereinbarten Vergütung des Hotels, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes zwischen dem Hotel und dem Veranstalter vereinbart ist.
3. Sofern das Hotel einer Durchführung der Veranstaltung mit einer erhöhten Teilnehmerzahl zugestimmt hat, ist die höhere Teilnehmerzahl für die Abrechnung auch dann allein maßgeblich, wenn die Teilnehmerzahl bei Durchführung der Veranstaltung tatsächlich geringer ist. Die im Falle einer Zustimmung des Hotels zu einer Durchführung der Veranstaltung mit erhöhter Teilnehmerzahl erforderlichen zusätzlichen Aufwendungen sind gesondert zu vergüten. Sofern die Miete und/oder der vereinbarte Mindestumsatz für weitere Leistungen und Lieferungen des Hotels an die Teilnehmerzahl geknüpft ist, erhöht sich im Falle einer Erhöhung der Teilnehmerzahl die Miete bzw. der vereinbarte Mindestumsatz entsprechend.
4. Die Veranstaltungsräume stehen dem Veranstalter nur innerhalb des schriftlich vereinbarten Zeitraums zur Verfügung. Eine Inanspruchnahme darüber hinaus bedarf der Zustimmung des Hotels und wird grundsätzlich nur gegen zusätzliches Entgelt gewährt.
5. Raumänderungen bleiben dem Hotel vorbehalten, soweit die Änderungen unter Berücksichtigung der Interessen des Hotels für den Veranstalter zumutbar sind.
6. Der Veranstalter und die Veranstaltungsteilnehmer sind nicht berechtigt, Speisen und Getränke zu den Veranstaltungen mitzubringen, soweit nicht im Einzelfall eine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen worden ist.

III. Preise, Zahlung, Aufrechnung, Abtretungsverbot

1. Der Veranstalter ist verpflichtet, die für die Überlassung der Veranstaltungsräume und für von ihm in Anspruch genommene weitere Leistungen geltenden bzw. vereinbarten Preisen des Hotels zu zahlen.

Dies gilt auch für vom Veranstalter veranlasste Leistungen und Auslagen des Hotels an Dritte.

2. Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer ein; etwaige Erhöhungen der Umsatzsteuer gehen zu Lasten des Veranstalters. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung vier Monate und erhöht sich der vom Hotel allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, insbesondere aufgrund eines Anstieges der Lohnkosten und der Kosten des Betriebs des Hotels, so kann das Hotel den vertraglich vereinbarten Preis angemessen, höchstens jedoch um 15%, anheben.
3. Die Preise können vom Hotel ferner geändert werden, wenn der Veranstalter nach Abschluss des Vertrages Änderungen der Veranstaltungsräume und sonstiger Leistungen wünscht und das Hotel dem zustimmt.
4. Rechnungen des Hotels ohne Fälligkeitsdatum sind sofort ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlungsverzug ist das Hotel berechtigt, bei privaten Veranstaltungen Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten und bei geschäftlichen Veranstaltungen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen. Das Hotel ist ferner berechtigt, für die zweite und jede folgende Mahnung die Mahnkosten pauschaliert mit jeweils Euro 5,00 anzusetzen; dem Veranstalter bleibt insoweit der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten. Die Geltendmachung eines weitergehenden, vom Hotel nachzuweisenden Schadens bleibt dem Hotel vorbehalten.
5. Die Zahlung mit Wechseln, Schecks, Devisen oder Kreditkarten bedarf der Zustimmung des Hotels bei Vertragsschluss. Die Annahme von Schecks erfolgt stets nur erfüllungshalber. Gutscheine (Voucher) von Reiseveranstaltern werden vom Hotel nur akzeptiert, wenn das Hotel entsprechende Vereinbarungen mit dem jeweiligen Reiseveranstalter getroffen hat bzw. wenn entsprechende Vorauszahlungen durch den Reiseveranstalter eingegangen sind.
6. Das Hotel ist berechtigt, bei Vertragsschluss oder danach eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis spätestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu verlangen. Maßgeblich ist in dem Fall das Datum der Gutschrift beim Hotel. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag schriftlich vereinbart werden.
7. Ansprüche des Veranstalters dürfen nur mit Zustimmung des Hotels abgetreten werden. Bei geschäftlichen Veranstaltungen bleibt § 354 a HGB unberührt.

IV. Rücktritt des Hotels

1. Wird eine vereinbarte Vorauszahlung nach Verstreichen einer vom Hotel gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist das Hotel zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
2. Ferner ist das Hotel berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, beispielsweise
 - falls höhere Gewalt oder andere vom Hotel nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen, u.U. eine Kündigung des Pachtvertrages, etc.;
 - die Leistungen des Hotels unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. zur Person des Veranstalters oder zum Zweck der Veranstaltung, gebucht werden;
 - das Hotel begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Leistung des Hotels den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Hotels in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Hotels zuzurechnen ist;
 - ein Verstoß gegen B.I.3. vorliegt.
3. Sofern ein Recht des Veranstalters zum Rücktritt innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich vereinbart wurde, ist das Hotel in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn eine Anfrage eines anderen Veranstalters nach den reservierten Veranstaltungsräumen vorliegt und der Veranstalter auf Rückfrage des Hotels auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.
4. Das Hotel hat den Veranstalter von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
5. Für den Veranstalter entsteht bei einem berechtigten Rücktritt des Hotels kein Schadenersatzanspruch gegen das Hotel.

V. Stornierung des Veranstalters

1. Der geschlossene Vertrag ist für den Veranstalter bindend. Eine Stornierung durch den Veranstalter ist grundsätzlich nicht möglich und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Hotels. Das Hotel ist berechtigt, den vereinbarten Preis abzüglich ersparter Aufwendungen zu berechnen. Dies gilt nicht bei einer tatsächlich erfolgten anderweitigen Vermietung der Veranstaltungsräume zu gleichen Konditionen. Im Fall einer anderweitigen Vermietung der Veranstaltungsräume zu schlechteren Konditionen hat der Veranstalter mindestens die Differenz zu zahlen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt dem Hotel vorbehalten.
2. Für den über die Miete hinausgehenden, vereinbarten Mindestumsatz für weitere Leistungen und Lieferungen des Hotels steht es dem Hotel

frei, für den entstehenden und vom Veranstalter zu ersetzenden Schaden zu pauschalieren. Dem Veranstalter steht dabei jeweils der Nachweis frei, dass kein Schaden entstanden oder der dem Hotel entstandene Schaden niedriger als die jeweils geforderte, nachfolgend aufgeführte Pauschale sei. Die vom Hotel aufgrund der entsprechenden Erfahrungssätze des Hotels zugrunde gelegten Pauschalen sind:

- Bei einer Stornierung im Zeitraum von drei bis zwei Monate vor dem Veranstaltungstermin ist das Hotel berechtigt, 50% des Mindestumsatzes zu verlangen.
- Bei einer Stornierung bis einen Monat vor dem Veranstaltungstermin ist das Hotel berechtigt, 60% des Mindestumsatzes zu verlangen.
- Bei einer Stornierung bis drei Wochen vor dem Veranstaltungstermin ist das Hotel berechtigt, 70% des Mindestumsatzes zu verlangen.
- Bei einer Stornierung bis acht Tage vor dem Veranstaltungstermin ist das Hotel berechtigt, 90% des Mindestumsatzes zu verlangen.

Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens und des Erfüllungsanspruches bleibt dem Hotel vorbehalten.

2.a Für Hochzeiten gelten aufgrund der größeren Planungszeiträume folgende, von oben abweichende, Stornierungsfristen. Darüber hinaus wird anstelle eines Mindestumsatzes eine Pauschale in Höhe von 100 Euro pro Teilnehmer angesetzt.

- Bei einer Stornierung im Zeitraum von sechs bis neun Monate vor dem Veranstaltungstermin ist das Hotel berechtigt, 50% der Pauschale zu verlangen.
- Bei einer Stornierung bis sechs Monate vor dem Veranstaltungstermin ist das Hotel berechtigt, 60% der Pauschale zu verlangen.
- Bei einer Stornierung bis drei Monate vor dem Veranstaltungstermin ist das Hotel berechtigt, 70% der Pauschale zu verlangen.
- Bei einer Stornierung bis 1 Monat vor dem Veranstaltungstermin ist das Hotel berechtigt, 90% der Pauschale zu verlangen.

VI. Technische Einrichtungen, öffentlich-rechtliche Erlaubnisse, Abgaben

1. Soweit das Hotel für den Veranstalter auf dessen Veranlassung technische oder sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und für Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter haftet für die pflegliche Behandlung und ordnungsgemäße Rückgabe dieser Einrichtungen und stellt das Hotel von allen Ansprüchen Dritter aus Überlassung dieser Einrichtungen frei.
2. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Veranstalters unter Nutzung des Stromnetzes des Hotels bedarf der schriftlichen Zustimmung des Hotels. Störungen oder Beschädigungen, die durch die Verwendung dieser Geräte auftreten, gehen zulasten des Veranstalters, sofern das Hotel diese nicht zu vertreten hat. Der anfallende Stromverbrauch wird nach den gültigen Bereitstellungs- und Arbeitspreisen berechnet, wie sie das Versorgungsunternehmen dem Hotel belastet. Eine pauschale Erfassung und Berechnung steht dem Hotel frei.
3. Der Veranstalter hat alle für die Durchführung der Veranstaltung ggf. notwendigen behördlichen Erlaubnisse rechtzeitig und auf eigenen Kosten zu beschaffen; er hat diese auf Verlangen dem Hotel vorzulegen. Dem Veranstalter obliegt die Einhaltung dieser Erlaubnisse sowie aller sonstigen öffentlich-rechtlichen und gesetzlichen Vorschriften im Zusammenhang mit der Veranstaltung. Er hat für das Freihalten der Fluchtwege zu sorgen.
4. Für die Veranstaltung an Dritte zu entrichtende Abgaben (z.B. GEMA-Gebühren) sind vom Veranstalter zu zahlen und nicht durch die vereinbarten Preise abgegolten. Der Veranstalter hat das Hotel auf erstes schriftliches Anfordern von entsprechenden Forderungen freizustellen.

VII. Haftung des Veranstalters

1. Der Veranstalter haftet dem Hotel nach den gesetzlichen Bestimmungen. Er hat für das Abhandenkommen, die Vernichtung oder Beschädigungen einzustehen, die durch seine Mitarbeiter oder von ihm eingeschaltete Hilfskräfte oder durch Veranstaltungsteilnehmer schuldhaft verursacht worden sind.
2. Das Hotel ist berechtigt, vom Veranstalter die Stellung angemessener Sicherheiten verlangen (z.B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften).
3. Um Beschädigungen der Wände und der Einrichtung vorzubeugen, ist die Anbringung von Dekorationsmaterial oder sonstigen Gegenständen nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Hotel und dessen Zustimmung zulässig. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Das Hotel ist berechtigt, dafür die Vorlage einer behördlichen Erlaubnis zu verlangen. Vom Veranstalter mitgebrachte Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Kommt der Veranstalter dem nicht nach, darf das Hotel die Gegenstände auf Kosten und Risiko des Veranstalters entfernen lassen. Fundsachen werden nur auf Anfrage, Risiko und Kosten des Veranstalters nachgesandt.

VIII. Haftung des Hotels

1. Das Hotel haftet für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Diese Haftung ist jedoch - soweit nicht VIII.2. oder VIII.3. einschlägig sind -

beschränkt auf Schäden, Folgeschäden oder Störungen, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Hotels, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des Hotels zurückzuführen sind. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Hotels auftreten, wird das Hotel bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Veranstalters hin bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Veranstalter ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten.

2. Im Falle der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet das Hotel auch für leichte Fahrlässigkeit, soweit die Verletzungshandlung vom Inhaber des Hotels, einem gesetzlichen Vertreter oder einem Erfüllungsgehilfen des Hotels begangen wurde.
3. Im Falle der Verletzung von Vertragspflichten, die wesentlich sind, um das Vertragsziel zu erreichen, haftet das Hotel auch für leichte Fahrlässigkeit, soweit die Verletzungshandlung vom Inhaber des Hotels, einem gesetzlichen Vertreter oder einem Erfüllungsgehilfen des Hotels begangen wurde. In diesen Fällen ist die Haftung auf vorhersehbare und unmittelbare Schäden und der Höhe nach zudem auf Euro 125.000 für Personenschäden und auf Euro 5.000 für Sach- und Vermögensschäden beschränkt.
4. Ausstellungsgegenstände, Seminar- und Tagungsgeräte befinden sich auf Gefahr des Veranstalters und der Veranstaltungsteilnehmer im Hotel. Das Hotel übernimmt für den Verlust, den Untergang oder für die sonstige Beschädigung keine Haftung, es sei denn, dem Inhaber des Hotels, einem gesetzlichen Vertreter oder einem Erfüllungsgehilfen des Hotels fällt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last.
5. Eine etwaige Haftung für Vermögensschäden ist betragsmäßig auf die Höhe des vereinbarten Mietpreises beschränkt.
6. Soweit das Hotel für den Veranstalter technische oder sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen und für Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter haftet für die pflegliche Behandlung und ordnungsgemäße Rückgabe dieser Einrichtungen und stellt das Hotel von allen Ansprüchen Dritter auf erstes schriftliches Anfordern frei.
7. Der Veranstalter ist verpflichtet, die vorstehend unter VIII.1. bis 6. aufgeführten Haftungsbegrenzungen mit Wirkung für das Hotel - in Form eines Vertrages zugunsten Dritter - auch mit den Teilnehmern der Veranstaltung zu vereinbaren.

IX. Veröffentlichungen, Werbung

Jede Art von Werbung, Informationen und Einladungen des Veranstalters, durch die ein Bezug zum Hotel, insbesondere durch Verwendung des Hotelnamens, hergestellt wird, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Hotels.

X. Erfüllungs- und Zahlungsort, Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Erfüllungs- und Zahlungsort ist sowohl für das Hotel als auch den Veranstalter der Sitz des Hotels.
2. Es gilt deutsches Recht.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand - auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten - ist bei geschäftlichen Veranstaltungen (A.III.) nach Wahl des Hotels der Sitz des Hotels. Sofern der Veranstalter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder sein Wohnsitz zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist Gerichtsstand auch bei privaten Veranstaltungen (A.II.) nach Wahl des Hotels der Sitz des Hotels.